



Infoveranstaltung Grundwassermessstellen

Donnerstag, 7. Juli 2016

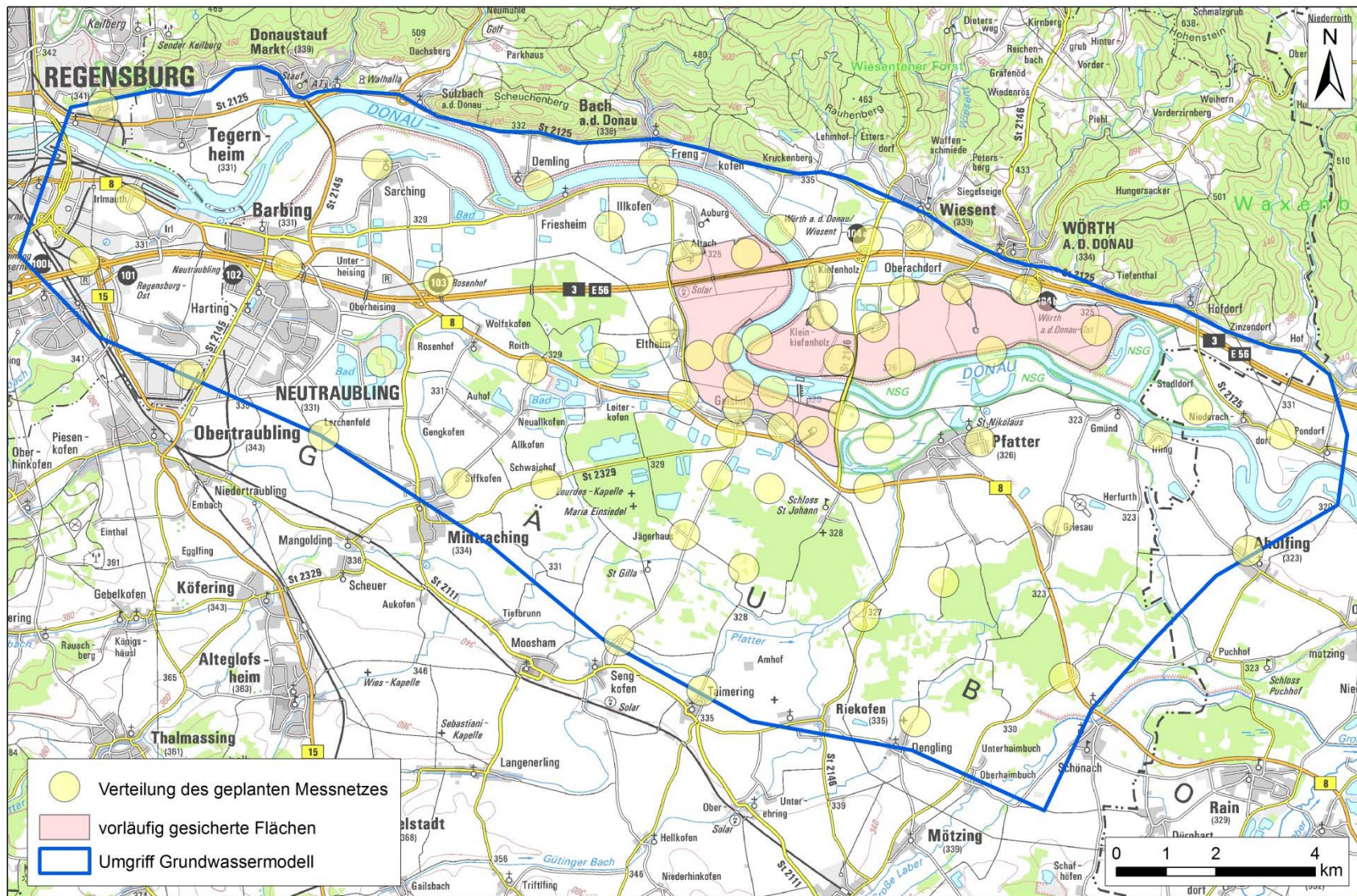
Errichtung von Grundwasser-Messstellen
für das Grundwassermodell
Zeitplan, Ablauf, Entschädigungsregelung

Josef Feuchtgruber





Räumliche Verteilung des geplanten Messnetzes





Beispiele

GwM mit Datenlogger

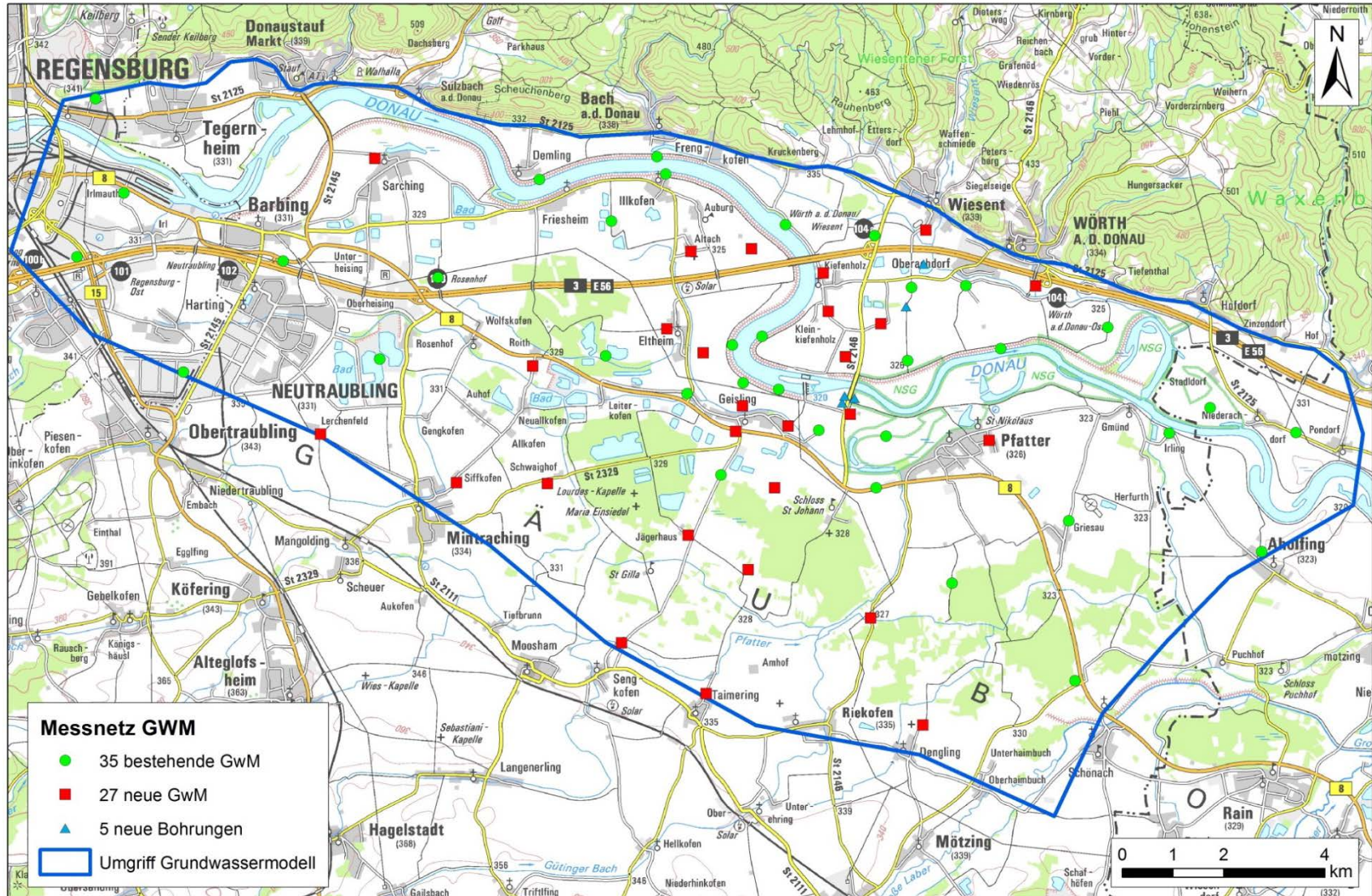


Für das Messnetz
nicht geeignete GwM





Geplantes Messnetz und zusätzliche Bohrungen





Messnetz und Erkundungsbohrungen

- 35 bestehende GwM
- 27 neue GwM
- in Summe 62 GwM für das Messnetz
- zusätzlich 5 neue Bohrungen zur Erkundung des Untergrundaufbaus
- Nachverdichtung des Messnetzes bei Bedarf





Zeitplan

- Ausschreibung der Bohrkampagne erfolgt zeitnah
- Beginn der Bohrarbeiten voraussichtlich im Herbst 2016
- Dauer pro Bohrpunkt etwa ein bis zwei Tage, insgesamt rund zwei Monate





Regelung von Entschädigungen

- Gestattungsverträge zwischen FS Bayern/WWA Regensburg und dem Grundstückseigentümer
- Befristung zunächst auf 2 Jahre
- Entschädigung für
 - ▶ Flurschäden, die im Zusammenhang mit dem Bau, Unterhalt und Betrieb der Messstelle entstehen
 - ▶ Beeinträchtigungen der Grundbewirtschaftung und für die Zuwegung der Messstellen
- Grunddienstbarkeit gegebenenfalls bei Realisierung der Flutpolder





Errichtung und Betreibung von Grundwassermessstellen zur Erstellung eines
Grundwassermodells

Grundwassermessstellen:

Fl. Nr. Gemarkung Landkreis

Gestattungsvertrag

zwischen

.....
(nachstehend als „Grundstückseigentümer“ bezeichnet),

Postanschrift:, Tel.

Bankverbindung:

IBAN:

und

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Postanschrift: Landshuter Str. 59; 93053 Regensburg, Tel. 0941/78009-0

über

die Benutzung des oben genannten Grundstückes für Grundwasserpegelmessungen.



§ 1 Benutzungsbefugnis

1. ist Eigentümer des Grundstücks
Fl. Nr. Gemarkung
Das Grundstück ist vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes
.....
2. Das Grundstück ist unbefristet/ bis zuman Frau/Herrn.....
(im Weiteren als „Bewirtschafter(-in)“ bezeichnet)
Postanschrift:
Bankverbindung:
IBAN:
verpachtet.
3. Die Grundstückseigentümer gestatten dem Freistaat Bayern, auf dem bezeichneten Grundstück die Vorhaltung von Grundwassermessstellen und die Durchführung regelmäßiger Grundwasserpegelmessungen.
4. Die Grundstückseigentümer unterrichten das Wasserwirtschaftsamt über einen Wechsel des Bewirtschafters.

§ 2 Umfang der Benutzung

Neubau einer Messstelle

1. Die Grundstückseigentümer gestatten dem Freistaat Bayern die Errichtung der in Absatz 2 beschriebenen Messstellen sowie deren Betrieb und Unterhaltung einschließlich der Zuwegung.
Die Benutzung umfasst:
 - a) das Aufstellen und Lagern der erforderlichen Baustelleneinrichtung, Maschinen, Geräte und Materialien;
 - b) das Verlegen eines Druckschlauches
 - c) den An- und Abtransport der vorgenannten Baustelleneinrichtung, Maschinen, Geräte, Baustoffe und Materialien;
 - d) den Betrieb und die Unterhaltung der in Abs. 2 beschriebenen Anlage;



2. Die jeweilige Anlage besteht im Wesentlichen aus einem mit einem Filterrohr ausgebauten Bohrloch und einem Messstellenabschluss aus einem Stahlschutzrohr (inkl. Verschlusskappe) mit Betonsockel.

Die Lage der jeweiligen Grundwassermessstelle ist im Lageplan: Grundwassermessstellen auf Fl. Nr. Gemarkung (M = 1:1.000) gekennzeichnet.

§ 3 Vertragsdauer

Das Recht auf Benutzung nach § 2 wird befristet bis zum eingeräumt. Der Vertrag endet mit der dauerhaften Einstellung der Grundwassermessungen. Die Grundstückseigentümer werden hiervon rechtzeitig vorher durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg verständigt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Ersatz für Schäden und Beeinträchtigungen

1. Aufwuchs- und Folgeschäden (Flurschäden), die im Zusammenhang mit dem Bau, Unterhalt und Betrieb der Messstelle entstehen, werden vom Freistaat Bayern ersetzt.

Die Schadenshöhe auf der tatsächlich beanspruchten Fläche wird durch Sachverständige (z.B. Schätzer des Bayer. Bauernverbandes) ermittelt.

2. Für die Beeinträchtigung der Grundbewirtschaftung und für die Zuwegung der Messstellen wird eine einmalige pauschale Ausgleichszahlung von Euro,

in Worten Euro, bezahlt. (Wertermittlung für die Pauschale im Anhang)

Die Zahlung erfolgt 4 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien.

§ 5 Bestandssicherung

Die Grundstückseigentümer verpflichten sich, das Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig vorher anzuhören, wenn sie das Grundstück in einer Weise verändern wollen, dass Betrieb und Unterhaltung der Messstelle wesentlich erschwert werden.

§ 6 Unterhaltung

Der Freistaat Bayern hat die von ihm auf das bezeichnete Grundstück verbrachten Anlagen und Einrichtungen stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Weitere Verpflichtungen sind ausgeschlossen.



§ 7 Bestandteilseigenschaft

Die Anlagen und Einrichtungen, die der Freistaat Bayern zur Grundwassermessung auf das bezeichnete Grundstück verbringt, sind nicht wesentliche Bestandteile dieses Grundstückes.

§ 8 Wiederherstellung des früheren Zustandes

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Freistaat Bayern die Bestandteile und Zubehörteile der Grundwassermessstelle und der Zuwegung auf seine Kosten abzubauen und zu entfernen. Der Zustand der Fläche vor Errichtung der Grundwassermessstelle und vor Vertragschluss ist auf Kosten des Freistaates Bayern wiederherzustellen.

§ 9 Vertragsfertigungen, Vertragsänderungen

Jede Partei erhält eine Vertragsfertigung. Eine weitere Fertigung übermittelt das Wasserwirtschaftsamt Regensburg dem/der Bewirtschafter(in) (§1, Nr. 2).

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

§ 10 Rechtsnachfolger

Übertragen die Grundstückseigentümer während der Dauer dieses Vertrages den Grundbesitz, werden sie die Rechtsnachfolger, welche mit allen Rechten und Pflichten in den vorliegenden Vertrag eintreten, über den Vertragsinhalt unterrichten und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg den Rechtsübergang mitteilen.

Für den Freistaat Bayern:

Grundstückseigentümer

Regensburg, den.....

....., den.....

.....

.....

Behördenleiter

Anhang

Ermittlung des Entgeltes zu § 4, Nr. 2 des Vertrages

- kein Vertragsbestandteil -

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Es ist immer von einer dauernden Beeinträchtigung der Grundstücksbewirtschaftung auszugehen, wenn eine Messstelle auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück errichtet wird.

Das dafür zu vereinbarende Entgelt beträgt

- 35,- EUR/Jahr bei einfachem Nutzungsvertrag

nicht landwirtschaftlich genutzter Grund

Wird eine Messstelle auf nicht landwirtschaftlich genutztem Grund (z. B. Ödland, Waldschneisen, Betriebsgelände, Randstreifen) errichtet, können dauernde Beeinträchtigungen bei der Grundstückspflege eintreten.

Das dafür zu vereinbarende Entgelt beträgt

- 10,-EUR/Jahr bei einfachem Nutzungsvertrag

Zuschlag für Zugang zur Messstelle

Muss eine Messstelle ausnahmsweise so angeordnet werden, dass Zugang und Zufahrt nur über landwirtschaftlich genutzte Flächen möglich sind, so wird für die damit verbundenen dauernden

Beeinträchtigungen ein Zuschlag zum Entgelt nach Nr. 1 bezahlt. Er beträgt pro laufendem Meter der Zuwegung 1,- EUR/Jahr.

Schätzer

Schätzer zur Ermittlung der Schadenshöhe gemäß § 4, Nr. 1 können bei den Geschäftsstellen des Bayer. Bauernverbandes erfragt werden.

Sonderfall für die Zahlung der Entschädigung

Wenn die Grundstückseigentümer das Grundstück nicht selbst bewirtschaften, wird die Zahlung für Aufwuchs- und Folgeschäden (§ 4, Nr. 1) auf das in § 1, Nr. 2 angegebene Konto geleistet.



Neue Mailadresse

Bei Fragen und Hinweisen zum Hochwasserdiallog
bzw. den Flutpoldern:

hochwasserdiallog@wwa-r.bayern.de

